OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602057/5/Kof/MSt

Datum: Linz, 3. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn A G, vertreten durch Rechtsanwälte M – B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 02. August 2017, GZ: VerkR96-1117-2017, wegen Übertretungen des KFG iVm der EG-VOen 561/2006 und 165/2014, nach der am 27. September 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung, einschließlich Verkündung des Erkenntnis,

zu Recht erkannt:

I./1.: Betreffend Punkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnt.

I./2.: Betreffend Punkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

I./3.: Betreffend Punkt 3. des behördlichen Straferkenntnisses wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

I./4.: Betreffend Punkt 4. des behördlichen Straferkenntnisses ist der Schuldspruch – durch Zurückziehung der Beschwerde – in Rechtskraft erwachsen.
Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herab- bzw. festgesetzt wird.

I./5.: Betreffend Punkt 5. des behördlichen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren betragen 10 % der neu bemessenen Geldstrafen.
Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

III. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

Der Beschwerdeführer hat somit insgesamt zu bezahlen:

- Geldstrafe (0 + 0 + 0 + 300 + 0 =) ..... 300 Euro
- Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ..... 30 Euro

330 Euro

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt
(0 + 0 + 0 + 60 + 0 =) ..... 60 Stunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen.

Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, 4020 Linz, Untere Donaulände x
Tatzeit: 16.04.2017, 10:35 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen UU-....., Omnibus, Marke, Farbe

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen zu befördern, folgende Übertretungen begangen.
1) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 6.4.2017 um 17.25 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 8 Stunden und 54 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

2) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 6.4.2017 von 17.25 Uhr bis 7.4.2017 um 21.22 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 8 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 1 Stunden und 8 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006

3) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der EG-VO 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden. Am 7.4.2017 wurde von 14.28 Uhr bis 7.4.2017 um 21.22 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 5 Stunden 8 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 0 Stunden und 38 Minuten.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006

4) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am
1) 19.3.2017, 00.00 Uhr bis 20.3.2017, 12.55 Uhr
2) 20.3.2017, 21.20 Uhr bis 21.3.2017, 7.18 Uhr
3) 21.3.2017, 21.19 Uhr bis 22.3.2017, 16:59 Uhr
4) 22.3.2017, 21.26 Uhr bis 23.3.2017, 15.56 Uhr
5) 23.3.2017, 21.14 Uhr bis 24.3.2017, 6.13 Uhr
6) 24.3.2017, 18.18 Uhr bis 25.3.2017, 15.55 Uhr
7) 25.3.2017, 20.25 Uhr bis 27.3.2017, 12.46 Uhr
8) 27.3.2017, 16.46 Uhr bis 28.3.2017, 10.17 Uhr
9) 28.3.2017, 21.22 Uhr bis 29.3.2017, 6.24 Uhr
10) 29.3.2017, 18.31 Uhr bis 30.3.2017, 10.25 Uhr
11) 30.3.2017, 21.23 Uhr bis 31.3.2017, 12.17 Uhr
12) 31.3.2017, 21.31 Uhr bis 1.4.2017, 16.17 Uhr
13) 1.4.2017, 20.39 Uhr bis 3.4.2017, 7.45 Uhr
14) 3.4.2017, 21.23 Uhr bis 4.4.2017, 7.42 Uhr
15) 4.4.2017, 21.23 Uhr bis 5.4.2017, 17.13 Uhr
16) 5.4.2017, 21.32 Uhr bis 6.4.2017, 17.19 Uhr
17) 6.4.2017, 21.29 Uhr bis 7.4.2017, 6.21 Uhr
18) 7.4.2017, 21.23 Uhr bis 8.4.2017, 14.36 Uhr
19) 8.4.2017, 20.24 Uhr bis 11.4.2017, 4.57 Uhr
20) 11.4.2017, 15.22 Uhr bis 12.4.2017, 4.53 Uhr
21) 12.4.2017, 15.31 Uhr bis 13.4.2017, 5.00 Uhr
22) 13.4.2017, 15.24 Uhr bis 14.4.2017, 4.49 Uhr
23) 14.4.2017, 15.15 Uhr bis 16.4.2017, 00.00 Uhr

nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (analoger Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublattes einzutragen. Keine Ruhezeitaufzeichnungen. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014

5) Es wurde festgestellt, dass Sie am 24.3.2017 um 12.32 Uhr die Schaltvorrichtung des Fahrtenschreibers nicht so betätigt haben, dass die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten und Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet wurden, da Lenkzeiten nicht aufgezeichnet wurden.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 5 EG-VO 165/2014

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, gemäß Ersatzfreiheitsstrafe von	
Zu 1.) 80,00 Euro	16 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
Zu 2.) 200,00 Euro	40 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
Zu 3.) 200,00 Euro	40 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
Zu 4.) 500,00 Euro	100 Stunden	§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG
Zu 5.) 300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
130,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... 1.410,00 Euro.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 27. September 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf sowie dessen Rechtsvertreter teilgenommen haben und folgende Stellungnahme abgegeben haben

Zu Punkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses:
Die tägliche Mindest-Ruhezeit wurde um lediglich 6 Minuten verkürzt.
Beantragt wird, eine Ermahnung auszusprechen.

Zu Punkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses:
Die Ruhezeit zwischen 06.04.2017 und 07.04.2017 hat – siehe Punkt 1.: 8 Stunden und 54 Minuten betragen. Gemäß dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 07.06.2011 ist die Tageslenkzeit nach dem Ende einer Ruhezeit von mindestens sieben Stunden zu berechnen. Im gegenständlichen Fall sind somit die Tageslenkzeiten des 06.04.2017 und des 07.04.2017 nicht zusammenzuzählen, sondern getrennt zu werten.
Der Bf hat somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Zu Punkt 3. des behördlichen Straferkenntnisses:
Im Zeitraum 07.04.2017 von 14.28 Uhr bis 21.22 Uhr wurden folgende mindestens 10-minütige Lenkpausen eingehalten:
31 + 10 + 12 + 16 = insgesamt 69 Minuten
Es wird daher beantragt, von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Zu Punkt 4. des behördlichen Straferkenntnisses:
In diesem Punkt wird die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf das Strafausmaß eingeschränkt.
Beantragt wird, die Mindeststrafe von 300 Euro zu verhängen.

Zu Punkt 5. des behördlichen Straferkenntnisses:
Gemäß der Auswertung aus dem digitalen Kontrollgerät ist der Zeitraum ab 24.03.2017, 12.32 Uhr, detailliert und lückenlos aufgezeichnet.
Der Bf hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Stellungnahme des Beschwerdeführers sowie seines Rechtsvertreters –
diese erfolgt nach Verkündung und Protokollierung der Entscheidung:
Auf die Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof wird ausdrücklich verzichtet.

Zu den einzelnen Punkten im behördlichen Straferkenntnis ist auszuführen:
Zu Punkt 1.:
Die erforderliche tägliche Ruhezeit von 9 Stunden wurde um 6 Minuten verkürzt.
Es ist daher gerechtfertigt und vertretbar, von der Verhängung einer Strafe abzusehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG den Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu ermahnen.

Zu Punkt 2.:
Die Ruhezeit hat – siehe Punkt 1. – (anstelle der erforderlichen 9 Stunden) 8 Stunden 54 Minuten betragen.
Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 07.06.2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der EG-VO 561/2006, Art. 1 lautet auszugsweise:
Die Berechnung der Tageslenkzeit endet am Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 7 Stunden. Die Berechnung der nachfolgenden Tageslenkzeit beginnt folglich am Ende dieser Ruhezeit von mindestens 7 Stunden.

Da beim Bf die Ruhezeit 8 Stunden 54 Minuten betragen hat, werden die Tageslenkzeiten des 6. April 2017 einerseits sowie des 7. April 2017 andererseits nicht zusammengezählt, sondern getrennt berechnet.
Am 06.04.2017 hat die Lenkzeit insgesamt 3 Stunden 35 Minuten, am 07.04.2017 insgesamt 7 Stunden 33 Minuten betragen – die täglich erlaubte Lenkzeit von 9 Stunden bzw. 10 Stunden wurde dadurch jeweils eingehalten. Es war somit der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu Punkt 3. des behördlichen Straferkenntnisses:
Die erforderliche Lenkpause beträgt 45 Minuten, wobei diese geteilt werden kann in 15 + 30 Minuten.
Der Bf hat im Zeitraum 07.04.2017 von 14:28 Uhr bis 21:22 Uhr mindestens 10 Minuten dauernde Lenkpausen von insgesamt 69 Minuten eingehalten.
Von der Verhängung wird daher einer Strafe abgesehen.

Zu Punkt 4. des behördlichen Straferkenntnisses:
Der Schuldspruch ist – durch die bei der mVh erfolgte Zurückziehung der Beschwerde – in Rechtskraft erwachsen.
Da der Bf bislang unbescholten war, ist es gerechtfertigt und vertretbar, die Geldstrafe auf das gesetzliche Mindestmaß von 300 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden – herab- bzw. festzusetzen.

Zu Punkt 5. des behördlichen Straferkenntnisses:
Der Auswertung aus dem digitalen Kontrollgerät ist zu entnehmen, dass (auch) am 24.03.2017 ab 12:32 Uhr die Lenk- und Ruhezeiten detailliert und lückenlos aufgezeichnet sind und der Bf dadurch die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das behördliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG betragen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren 10 % der neu bemessenen Geldstrafe.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist für das Verfahren vor dem LVwG Oö. kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

Zu III.
Der Bf hat bei der mVh – nach Verkündung und Protokollierung der Entscheidung – auf eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet.
Eine Beschwerde an den VfGH und/oder eine Revision an den VwGH ist dadurch nicht zulässig.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.
Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler